

55. 1. Ist bei Berechnung der Revisionssumme der Streitwert der Anschlußberufung mit zu berücksichtigen, wenn diese sich nur auf die Kostenlast derjenigen Partei bezog, die dann Revision in der Hauptsache eingelegt hat?

2. Zur Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes bei der Klage auf Herausgabe von Sachen, wenn nur noch streitig ist, ob der Kläger dem Beklagten Zug um Zug gegen Herausgabe dieser Sachen eine Geldsumme zu zahlen hat.

RPD. §§ 3, 4, 6, 546.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 26. September 1931 i. S. P. (Bekl.) w. M. (kl.). I 203/31.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

Gründen:

Die Klage ging auf Herausgabe von Sachen und Zahlung von 4500 RM. Schadensersatz. Der Beklagte begründete den Klageabweisungsantrag dem Herausgabeanspruch gegenüber damit, daß er ein Zurückbehaltungsrecht wegen Aufwendungen in Höhe von 1297 RM. habe. Das Landgericht hat, unter Abweisung der Klage im übrigen, den Beklagten zur Herausgabe der Sachen Zug um Zug gegen Zahlung von 1297 RM. verurteilt und die Kosten des Rechtsstreits zu $\frac{9}{10}$ dem Kläger, zu $\frac{1}{10}$ dem Beklagten auferlegt. Dieses Urteil focht in der Hauptsache nur der Kläger an. Der Beklagte schloß sich der Berufung bloß wegen der ihm auferlegten Kosten an. Das Kammergericht verurteilte den Beklagten, ohne Zug um Zugzahlung des Klägers dazwischen zu willigen, daß die Sachen, die inzwischen auf die Pfandkammer gelangt waren, an den Kläger herausgegeben würden, und erklärte ferner den Anspruch auf Zahlung von 4500 RM. dem Grunde nach für gerechtfertigt. Da das Kammergericht bei Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs die Kostenentscheidung dem Landgericht vorbehalten mußte, erklärte es die Anschlußberufung des Beklagten für erledigt. Jetzt hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Ziel, daß das Berufungsurteil aufgehoben und nach seinen in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen erkannt werde.

Zum Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz legt der Beklagte dar, es sei der — vom Kammergericht auf 674 M. festgesetzte — Wert seiner Anschlußberufung mit zu berücksichtigen, da über diese miterkannt werden müsse, wenn in der Sache selbst entschieden und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden sollte. Letzteres ist richtig, aber die daraus gezogene Schlußfolgerung trifft nicht zu. Jetzt, wo der Beklagte — im Gegensatz zur Berufungsinstanz — mit der Revision geltend macht, daß er in der Hauptsache beschwert sei, sinkt die Kostenfrage der Anschlußberufung wieder zu einer Nebenforderung herab und kann deswegen auf den Streitwert keinen Einfluß mehr haben (§ 4 ZPO.).

In der Hauptsache aber ist der Streit der Parteien der gleiche wie in der Berufungsinstanz und ein anderer als im ersten Rechtszug. Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, daß bei der Klage auf Herausgabe von Sachen der Wert der Sachen nach § 6 ZPO. den Streitwert darstellt, ohne Rücksicht auf eine Gegenforderung, aus welcher der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht herleitet; und es mag sein, daß die Sachen, für die das Landgericht einen Wert von 3000 M. angenommen hat, noch jetzt 2000 bis 3000 M. wert sind. Darauf kann es aber nicht mehr ankommen, nachdem sich der Beklagte bei der Verurteilung zur Herausgabe (oder dann zur Einwilligung in die Herausgabe) Zug um Zug gegen Zahlung von 1297 M. beruhigt hat und die Parteien neben dem Schadensersatz in Höhe von 4500 M. bloß noch darüber streiten, ob der Kläger die Herausgabe der Sachen nur Zug um Zug gegen Zahlung von 1297 M. verlangen kann, wie das Landgericht angenommen hat, oder ob seine Verpflichtung zu dieser Zahlung wegfällt, wie im Berufungsurteil entschieden worden ist. Da der Streitwert aus der Person des Revisionsklägers zu beurteilen ist (vgl. Stein-Jonas Anm. V zu § 546 ZPO.) und der Beklagte als Revisionskläger hinsichtlich der Herausgabe der Sachen nur die Wiederherstellung des Landgerichtsurteils mit der Zahlungspflicht des Klägers begehrt, so geht der Streit der Parteien insoweit nur noch darum, ob der Kläger 1297 M. zu zahlen hat. Der Fall liegt insofern ähnlich wie in RGZ. Bd. 112 S. 209, wo nicht mehr die Lieferung der Kaufsache, auf die geklagt worden war, sondern nur noch die Höhe der Aufwertung des Zug um Zug dagegen zu zahlenden Kaufpreises streitig war.

Kommen hiernach zu den 4500 RM. des Schadensersatzanspruchs gemäß § 3 B.B.D. nur 1297 RM. hinzu, so beträgt der Streitwert für die Revisionsinstanz bloß 5797 RM.